

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Landeskirchl. Dienststellen

---

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
50.10-03-V31/1.1

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0  
www.elk-wue.de  
www.service.elk-wue.de

**Dezernat Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche**

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Telefon 0711 2149-522  
Telefax 0711 2149-9522  
Ulrich.Heckel@ELK-WUE.DE

Datum  
8. Oktober 2020

Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

Gott sei Dank konnten wir in den letzten Wochen in großer Vielfalt Gottesdienste feiern und Konfirmationen nachholen, die im Frühjahr nicht gefeiert werden konnten. Nun stehen wir vor einer erneuten deutlichen Zunahme an Covid-19-Infektionen. Bund und Land haben neue Verabredungen zu Veranstaltungen und privaten Feiern getroffen. Das Land hat seine Pandemieplanung präzisiert und am 6. Oktober 2020 die Pandemiestufe 2 ausgerufen. Die vier Kirchen im Land haben gegenüber der Landesregierung einheitlich ihren Standpunkt dargelegt, dass sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Regelungen zum Infektionsschutz in Gottesdiensten selbst treffen wollen und können. Ihre Vorstellungen, was bei Erreichen bestimmter Pandemiestufen zu tun ist, haben sie dargelegt.

Die mittlerweile erreichte Pandemiestufe 2 gilt landesweit. Daneben gibt es für das Infektionsgeschehen vor Ort einen eigenen Stufenplan: Wenn in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die U15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm bzw. Heumaden, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

35/100.000 Einwohnern überschritten ist, können an Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen beispielsweise in Gemeindehäusern maximal 50 Personen, in privaten Räumen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Wenn in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern überschritten wird, soll die Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Teilnehmer in öffentlichen oder angemieteten Räumen festgelegt werden. In privaten Räumen dürfen dann keine Feierlichkeiten mit mehr als 10 Teilnehmern durchgeführt werden. Die Landesregierung wird hierzu noch weitere Einzelheiten bekannt geben.

Für Gottesdienste gelten diese Einschränkungen **nicht**, weil die Landesregierung auf das kirchliche Selbstverwaltungsrecht Rücksicht nimmt. Deshalb hat der Oberkirchenrat das Schutzkonzept für Gottesdienste weiter fortgeschrieben (Anlage 2) und sieht Maßnahmen vor, die auf das Infektionsgeschehen vor Ort bezogen sind. Die „Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienste“ (Anlage 1), die auf eine Gottesdienstdauer von ca. einer halben Stunde ausgelegt ist, bleibt unverändert.

Bitte beachten Sie folgendes:

- In Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner liegt, bleibt es unverändert bei den seit Ende Juli geltenden Regelungen, insbesondere also bei der Verpflichtung, den Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten und bei der Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz über 35/100.000 Einwohner liegt und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist, können in Gottesdiensten nur noch Personen aus einem Haushalt zusammensitzen.
- In Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz über 50/100.000 Einwohner liegt und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist, wird auf das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen verzichtet. Die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt für die gesamte Dauer des Gottesdienstes. Die Erfassung der Teilnehmenden wird verpflichtend.

Mit diesen Maßnahmen wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch in den kommenden Wochen verlässlich Gottesdienst gefeiert werden können und wir alle Menschen, die an Gottesdiensten teilnehmen, schützen.

Nun grüße ich Sie freundlich mit allen guten Wünschen.

Ihr

Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Oberkirchenrat

## Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

\* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort

\*Psalmgebet

\*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

\*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

\*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

\*Gemeindelied / Musikstück

\*Abkündigungen

\*Friedens- oder Segensbitte

Segen

\*Musik zum Ausgang

## Anlage 2: Infektionsschutzkonzept

Ab Mittwoch, den 7. Oktober 2020 können Gottesdienste der Gemeinde anhand der anliegenden örtlichen Agende unter folgenden Bedingungen gefeiert werden:

1. In den Kirchen, Gottesdiensträumen und im Freien muss ein Abstand von mindestens 2 Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden. Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner können näher zusammensitzen. In Gemeinden, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner überschritten und dies von den zuständigen Behörden festgestellt ist, können nur Personen, die einem Haushalt angehören, näher zusammensitzen.

2. Das Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Unterschreitung des Mindestabstands insbesondere nach Nummer 8 und bei der Feier des Heiligen Abendmahls sowie beim gemeinsamen Sprechen und Singen ist das Tragen verpflichtend. Gleiches gilt in Gemeinden, in denen aufgrund des Überschreitens der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner die Eingriffsstufe erreicht und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist.

3. Das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche Hygieneschutzkonzept muss folgende Anforderungen erfüllen:

- die Begrenzung und Festlegung der Personenzahl durch den Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
- eine Regelung zur Empore, die einen Abstand der Emporennutzer von 5 Metern zu den Gottesdienstbesuchern im Kirchenschiff sowie möglichst einen getrennten Zu- und Abgang vorsehen muss,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die Reinigung der Mikrophone,
- die regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen, wie zum Beispiel Textilhandtücher, die ausgetauscht werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen,
- die rechtzeitige und verständliche Information darüber, ob im Gottesdienst gemeinsam gesungen wird,
- eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Opfern,
- die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person.

4. Im Gottesdienst wird in der Regel wieder gemeinsam gesungen. Ausnahmsweise kann der Liturg statt des Gemeindegesangs ein Musikstück (z. B. Sologesang oder Instrumentalstück) vorsehen.

Vom gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen ist in Gemeinden abzusehen, in denen aufgrund des Überschreitens der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner die Eingriffsstufe erreicht und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist.

4a. In Gemeinden, in denen aufgrund des Überschreitens der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner die Eingriffsstufe erreicht und dies von den örtlich zuständigen Behörden festgestellt ist, ist die Nachvollziehung von Infektionsketten Sorge zu tragen. Hierzu kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszetteln mit Datenschutzerklärung und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist. Ansonsten stehen Maßnahmen zur Nachvollziehung von Infektionsketten im Ermessen der Kirchengemeinde. Dabei ist von den Kirchengemeinderäten oder Verbundkirchengemeinderäten zwischen der Freiwilligkeit und grundsätzlichen Anonymität der Teilnahme am Gottesdienst und dem persönlichen und öffentlichen Vertrauen in die Sicherheit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, in denen gemeinsam gesungen wird, abzuwägen.

5. Zur Musik wird im Übrigen auf das Schutzkonzept des Amtes für Kirchenmusik verwiesen.

6. Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere Gottesdienstzeiten festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.

7. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.

8. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.

9. Bestattungen können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen und der Regeln, die für alle Gottesdienste gelten, gefeiert werden, im Freien unter bloßer Wahrung des Mindestabstands.

10. Gottesdienste im Grünen, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen unter Wahrung des Mindestabstands gefeiert werden. Das Hygienekonzept kann an die Besonderheiten im Freien angepasst werden.

11. Online- und Streaminggottesdienste sind weiterhin möglich.